

724

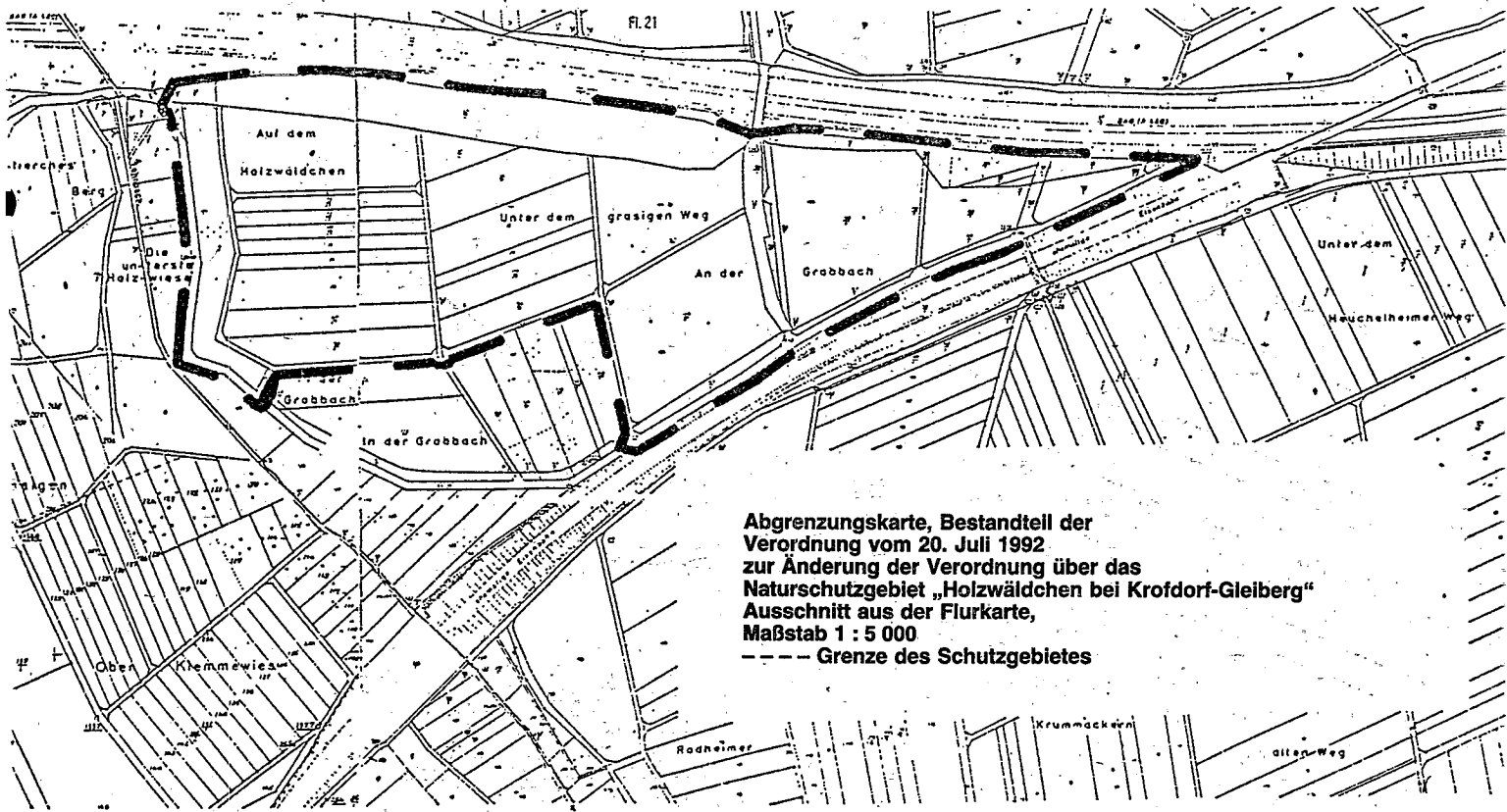
Verordnung zur Änderung der Verordnungen über Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juli 1992

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“ vom 13. Juli 1983 (StAnz. S. 1582) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

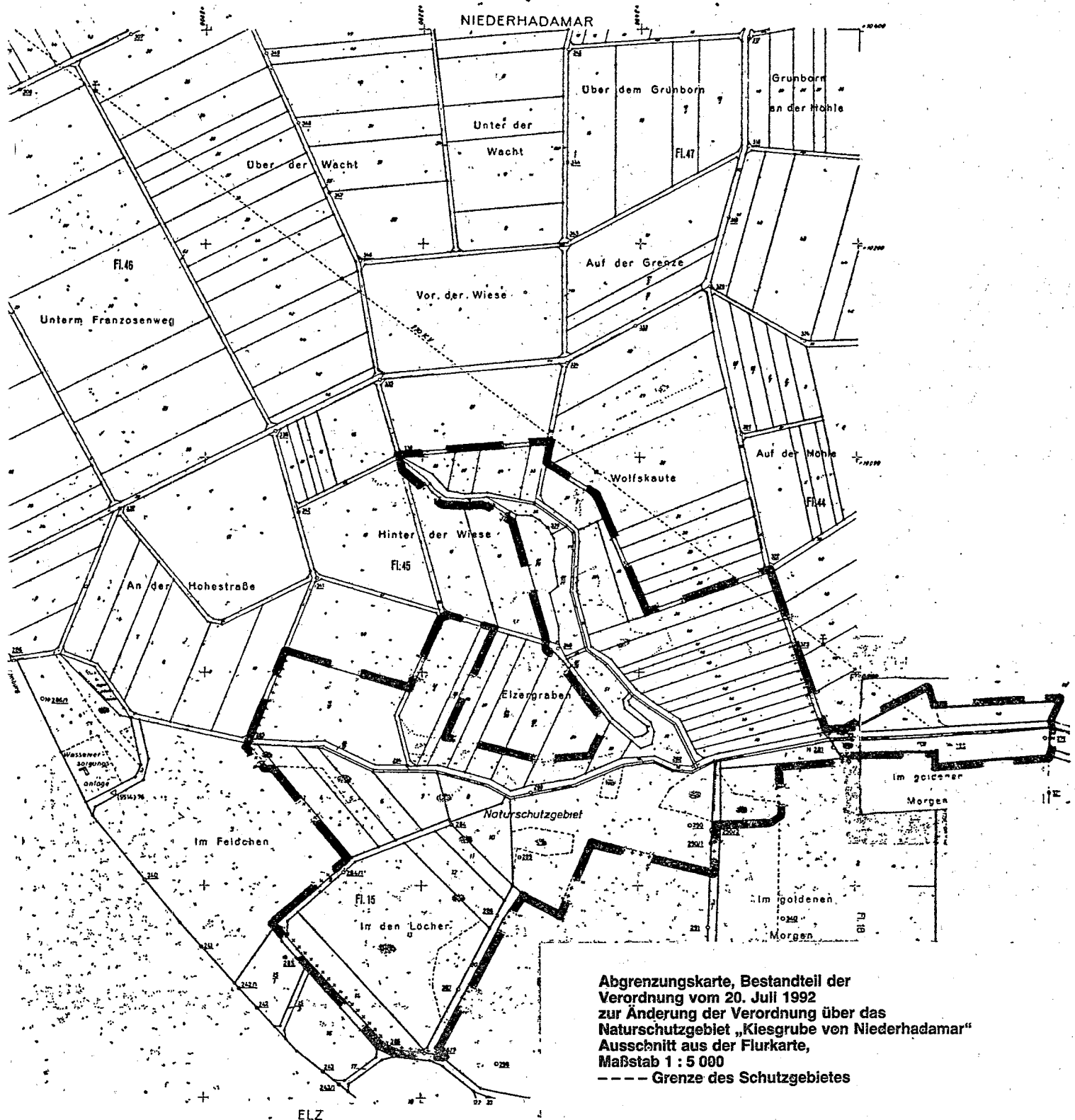


Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzwäldchen bei Krofdorf-Gleiberg“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

Artikel 35

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube von Niederhadamar“ vom 15. Juli 1988 (StAnz. S. 1804) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „3. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“
2. § 5 erhält folgende Fassung:
 „Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



Abgrenzungskarte, Bestandteil der Verordnung vom 20. Juli 1992 zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube von Niederhadamar“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - Grenze des Schutzgebietes

780

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

ernannt:

zum Forstoberinspektor Forstinspektor (BaL) Norbert Schuster, FA Langen (1. 10. 87);

zu Forstinspektoren (BaL) die Forstinspektoren z. A. (BaP) Franz Petran, FA Michelstadt (4. 5. 88), Paul Schenkel, FA Butzbach (24. 5. 88), Christian Witt, FA Hofheim (1. 6. 88), Thomas Revermann, FWB Odenwald-Nord (20. 5. 88);

zum Forstinspektor Forstinspektor z. A. (BaP) Stefan Aßmann, FA Wald-Michelbach (3. 5. 88);

versetzt:

zum LR Bergstraße Amtfrau (BaL) Beate Schwarze (1. 5. 88);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor Hubertus Schroeter, FA Seeheim-Jugenheim, die Amtsräte Walter Keil, FA Bad Nauheim, Willi Wagner, FA Wald-Michelbach (sämtlich 31. 5. 88), Karl Dillmann, FA Dillenburg, Amtmann Helmuth Köhler, FA Büdingen (beide 30. 6. 88), die Forstamtänner Otto Minor, FA Weilburg, Jürgen Eilts, FA Braunfels (beide 30. 6. 88).

Darmstadt, 21. Juli 1988

Der Regierungspräsident
VIII 61 — B 47

StAnz. 32/1988 S. 1804

781

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 22. Juli 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Groß-Bieberau, und zwar in der Marktstraße von der Sudetenstraße/Jochartstraße bis zur Jahnstraße/Bahnhofstraße, aus Anlaß des Weihnachtmarktes am 27. November 1988 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. November 1988 in Kraft.

Darmstadt, 22. Juli 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 32/1988 S. 1804

782

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kiesgrube von Niederhadamar“ vom 15. Juli 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannten Verbände mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die ehemalige Kiesgrube und die angrenzenden Brach- und Grünlandflächen zwischen Elz und Niederhadamar werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Kiesgrube von Niederhadamar“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Elzergaben“, „Hinter der Wiese“, „Wolfskaute“ und „Elzergaben an der Lück“ in der Gemarkung Niederhadamar der Stadt Hadamar und in den Gemarkungsteilen „Beim Eichenpusch“, „In den Löcher“, „Im Goldenen Morgen“ und „Im Feldchen“ in der Gemarkung Elz, Gemeinde Elz, Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 14,38 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt

sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidenten in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

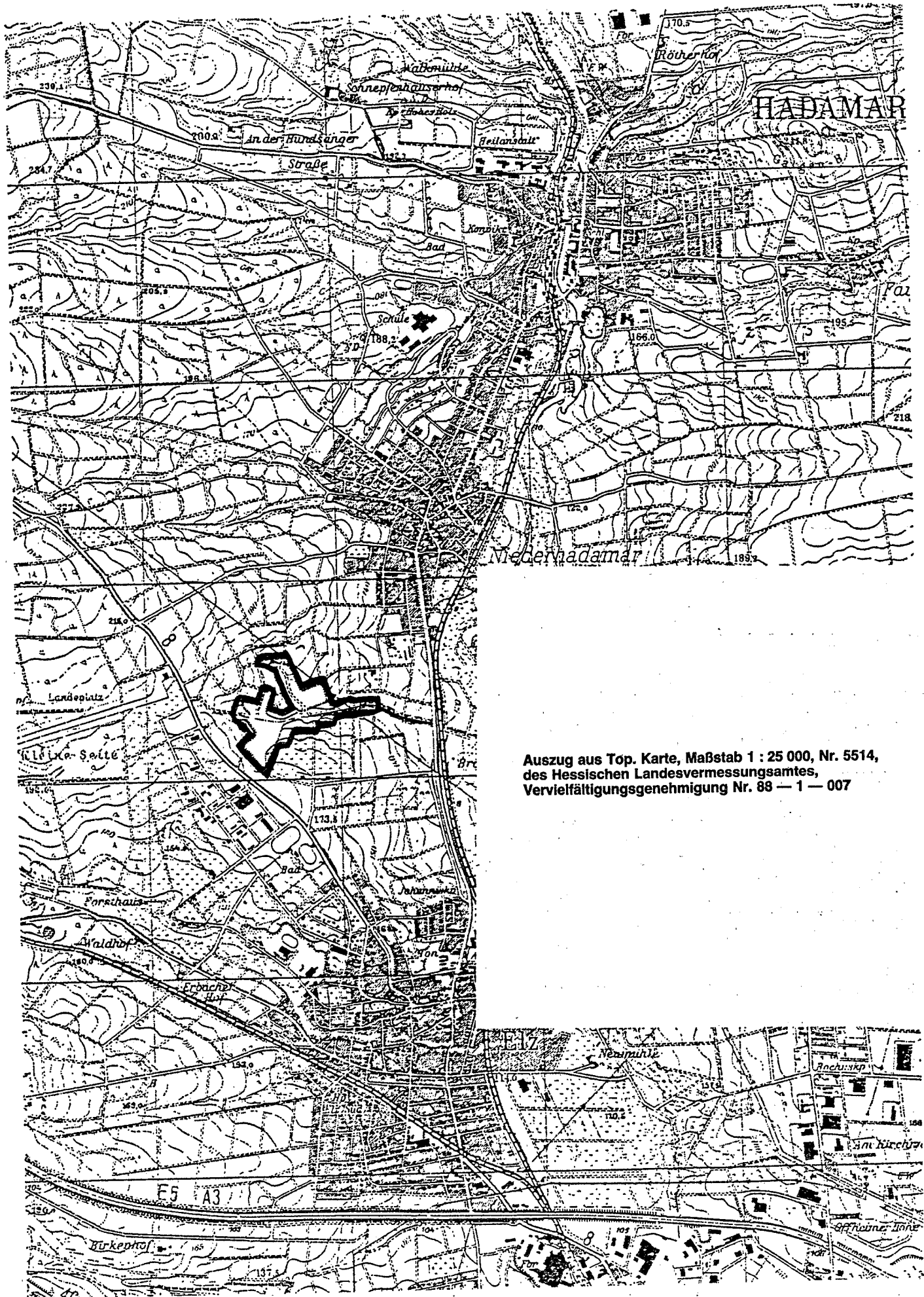
§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das ehemalige Kiesgrubengelände mit seinen Sukzessionsflächen, Tümpeln, Quellbereichen und den angrenzenden Brach- und Grünlandflächen als Lebensraum seltener und bestandsgefährdeter Amphibien-, Vogel- und Insektenarten sowie als Standort bemerkenswerter Pflanzenarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5514,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88 - 1 - 007

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Pferde weiden zu lassen;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die landwirtschaftliche Bodennutzung der Grundstücke Flur 15, Nr. 4 teilweise, und Nr. 21/1 teilweise, Flur 18, Nr. 2 teilweise, und Flur 45, Nr. 46, im bisherigen Umfang und der bisherigen Art mit den in § 3 Nrn. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis zum 31. Januar sowie auf Fuchs, Hase, Kanin und Fasan in der Zeit vom 1. November bis zum 31. Januar, nicht jedoch der Fallenjagd;
4. die Handlungen des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sowie dessen Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Freileitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die notwendigen Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörde, deren Beauftragter und der im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung Tätigen zur ordnungsgemäßen Wasserbewirtschaftung, Wasserversorgung oder Gewässerunterhaltung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt (§ 3 Nr. 13);
14. Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 15);
16. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 16).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 15. Juli 1988

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 32/1988 S. 1804

783

Genehmigung der Wilhelm-Lorch-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 16. Mai 1988 errichtete Wilhelm-Lorch-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 13. Juli 1988 genehmigt.

Darmstadt, 25. Juli 1988

Der Regierungspräsident

III 6/11 a — 25 d 04/11 (12) — 248

StAnz. 32/1988 S. 1806

784

Widerruf der Bestellung und Vereidigung zu Sachverständigen

Die am 20. Oktober 1949 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen für das Grundstückswesen des Herrn Alfred Biehl, Goethestraße 27, 6109 Mühlthal 2, und die am 12. November 1952 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Hans Waas, Karlsbader Straße 17, 6450 Hanau, zum Schiffseichaufnehmer für den Hafen in Hanau sind im Einvernehmen mit den Herren Biehl und Waas mit Wirkung zum 30. Juni 1988 widerrufen worden.

Darmstadt, 26. Juli 1988

Der Regierungspräsident

IV 4/31 70 a 10/01 — B — W

StAnz. 32/1988 S. 1806

785

KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 12. Juli 1988

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Hünfeld aus Anlaß des als Jahrmarkt festgesetzten Stadtfestes am Sonntag, 18. September 1988, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 1988 in Kraft.

Kassel, 12. Juli 1988

Der Regierungspräsident

gez. Dr. Wilke

StAnz. 32/1988 S. 1806

786

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage im Quellgebiet „Eselsbach“ im Ortsteil Mansbach der Gemeinde Hohendorf, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom 22. Juli 1988

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen im Quellgebiet „Eselsbach“ im Ortsteil Mansbach der Ge-